

Satzung

Leipziger Bündnis gegen Depression e.V.



Aufklärung | Beratung | Selbsthilfe

Leipzig, 11.03.2025

Leipziger Bündnis gegen Depression

Inhalt

§ 1 Name, Sitz, Rechtsfähigkeit und Geschäftsjahr

§ 2 Zweck, Aufgabe und Gemeinnützigkeit

§ 3 Vereinsordnung

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 6 Mitgliedsbeiträge

§ 7 Organe des Vereins

§ 8 Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

§ 10 Datenschutz im Verein

§ 11 Wissenschaftlicher Beirat

§ 12 Kassenprüfung

§ 13 Auflösung und Liquidation

Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Leipziger Bündnis gegen Depression

§ 1 Name, Sitz, Rechtsfähigkeit und Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins lautet „Leipziger Bündnis gegen Depression e.V.“. Er ist im Vereinsregister des AG Leipzig unter VR 5466 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
- (3) Der Verein ist als eingetragener Verein rechtsfähig.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das 1. Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12. des Jahres, in dem der Verein gegründet wurde.

§ 2 Zweck, Aufgabe und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein Leipziger Bündnis gegen Depression e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege. Er soll dazu beitragen, die seelische Gesundheit psychisch Erkrankter mit Depression zu fördern und dient auch dem Ausbau des Dialoges zwischen Betroffenen, ihrem sozialen Umfeld und Professionellen.
- (3) Er wird durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - Information der breiten Öffentlichkeit und Aufklärung über das Krankheitsbild Depression, deren Prävention, Diagnose und Behandlungsmöglichkeiten. (Aufklärungskampagnen mit Medienberichten, Plakaten, Informationsvideos, Broschüren, Kinospots, Informationsveranstaltungen, etc.)
 - Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen für Ärzte, Unternehmen und Multiplikatoren zum Thema seelische Gesundheit und Depression.
 - Zusammenarbeit und Austausch mit vor Ort tätigen, ähnlich ausgerichteten Einrichtungen, Vereinen, Selbsthilfe- und Angehörigengruppen
 - Orientierung und Beratung für Betroffene, Angehörige und Interessierte
- (4) Die vorausgegangene Aufzählung ist nicht abschließend. Andere geeignete Maßnahmen zur Erreichung des o.g. Zwecks sind möglich.

Leipziger Bündnis gegen Depression

- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (7) Die Mitglieder können tatsächlich entstandene angemessene Auslagen, die im Rahmen der Erfüllung des Vereinszweckes entstehen, gegen Vorlage einer Quittung erstattet bekommen. Mitglieder und sonstige Personen, die für den Verein tätig werden, können eine Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Die Höhe wird vom Vorstand auf Vorschlag im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten beschlossen. Auch der Vorstand kann unter der gleichen Maßgabe eine Ehrenamtspauschale erhalten.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vereinsordnung

- (1) Der Verein kann sich eine Vereinsordnung geben, welche die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Es wird zwischen ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern des Vereins unterschieden. Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie im Rechtsverkehr anerkannte Vereinigungen (z. B. auch Selbsthilfegruppen) werden, welche die Vereinszwecke aktiv unterstützen und fördern. Nur ordentliche Mitglieder verfügen über das Stimmrecht.
- (2) Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des öffentlichen Rechts werden, die im Sinne der Satzungszwecke tätig werden und die Ziele des Vereins durch finanzielle, ideelle und sonstige Leistungen aktiv unterstützen.
- (3) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Leipziger Bündnis gegen Depression

- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (5) Jedes Mitglied hat nach Absprache und billigem Abwägen das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (6) Jedes ordentliche Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (7) Mit Beschluss kann der Vorstand Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich oder in geeigneter elektronischer Weise gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des Kalenderjahres zu erklären.
- (2) Seitens des Vereins kann ein Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn:
 - ein Verstoß gegen die Satzung oder die Vereinsordnung vorliegt,
 - das Verhalten eines Mitgliedes das Ansehen, die Ziele oder die Interessen des Vereins schädigt,
 - oder das Mitglied mehr als drei Monate mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.
- (3) Dem betroffenen Mitglied sind die beabsichtigte Ausschließung und die Gründe dafür schriftlich mitzuteilen. Dem Mitglied ist die Gelegenheit zur schriftlichen oder persönlichen Anhörung innerhalb angemessener Frist zu geben.
- (4) Beschließt der Vorstand nach erfolgter Anhörung den Ausschluss, hat dieser in schriftlicher Form zu erfolgen und wirkt mit Zugang des Vorstandsbeschlusses beim Ausgeschlossenen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Über Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Eine beitragsfreie Mitgliedschaft kann vom Vorstand mit einfacher Mehrheit genehmigt werden.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet oder aufgelöst werden. Wenn die neuen Organe nur beratende Funktion haben, bedarf es hierfür keiner Satzungsänderung, sofern die Mitgliederversammlung gleichzeitig mit der Einrichtung des Organs eine für das Organ verbindliche Geschäftsordnung erlässt.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - Wahl des Vorstandes und dessen Entlastung
 - Beschluss einer Vereinsordnung nach § 3
 - Verabschiedung des Haushaltsplanes
 - Wahl eines Kassenprüfers
- (2) Bis auf Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- (3) Satzungsänderungen erfordern eine Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen endgültigen Stimmen einer beschlussfähigen Versammlung. Satzungsänderungen werden nur wirksam, sofern das zuständige Finanzamt und das Vereinsregister der Änderung zustimmt oder anderweitig zu erkennen gibt, dass es keine steuerlichen Bedenken im Hinblick auf die bestehende Gemeinnützigkeit gibt.

Leipziger Bündnis gegen depression

- (4) Die Auflösung des Vereins erfordert eine Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen endgültigen Stimmen einer beschlussfähigen Versammlung.
- (5) Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.
- (6) Soll eine juristische Person durch eine andere juristische Person in der Mitgliederversammlung vertreten werden, ist dies dem Vorstand durch Vorlage einer vom Vertretenen ausgestellten Vollmacht vor Beginn der Mitgliederversammlung bei der Feststellung der anwesenden Mitglieder zu belegen
- (7) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt. Sie kann in Präsenz, digital oder hybrid stattfinden. Die Form bestimmt der Vorstand anhand der Möglichkeiten, die der Verein hat. Sie wird vom Vorstand mit vierwöchiger Frist unter Beifügung der Tagesordnungspunkte und Unterlagen schriftlich oder per E-Mail einberufen. Jedes Mitglied kann vor Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung der Tagesordnung verlangen.
- (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit schriftlich oder per E-Mail einberufen werden, wenn die Interessen der Mitglieder dies erfordern, mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen unter Beifügung der Tagesordnung. Sie muss einberufen werden auf Verlangen von 20% der Mitglieder an den Vorstand unter Angabe von Grund und Zweck in schriftlicher Form.
- (9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von einem vom Vorstand zu benennenden und von der Mitgliederversammlung zu Beginn mit der Tagesordnung zu wählenden Schriftführer zu Protokoll zu nehmen. Das Protokoll muss vom Vorstandsvorsitzenden und dem Schriftführer unterschrieben werden.
- (10) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann auf ein Vereinsmitglied schriftlich übertragen werden, welches am Tag der Abstimmung anwesend sein muss. Abgestimmt wird durch Handzeichen oder in geheimer Wahl, wenn mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich ein Antrag auf geheime Abstimmung der betreffenden Punkte der Tagesordnung an den Vorstand gerichtet wurde.

Leipziger Bündnis gegen Depression

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 Personen:
 - dem Vorsitzenden
 - seinem Stellvertreter
 - und dem Kassenwart/Schatzmeister.
- (2) Der Vorstand kann per Beschluss bis zu drei weitere Mitglieder berufen. Die berufenen Mitglieder können durch Vorstandsbeschluss abberufen werden.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen werden.
- (4) Er ist vor allem zuständig für:
 - die laufenden Geschäfte des Vereins,
 - die Vorbereitung, die Einberufung, die Tagesordnung, die Versammlungsleitung und den Ablauf der Mitgliederversammlung,
 - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - das Aufstellen eines Haushaltsplanes,
 - die Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins,
 - die Erstellung eines Jahresberichtes,
 - die Aufgabenverteilung sowie Kontrolle der Geschäftstätigkeit,
 - Konfliktfälle der Mitgliedschaft, Ausschluss von Mitgliedern gem. § 5.2.,
 - Aufnahme oder Beteiligung an Kooperationsabkommen.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von einem Jahr durch die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
- (6) Vor Ablauf der Wahlperiode ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind in einer unverzüglich einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung neu zu bestellen und zu wählen. Gelingt dies nicht, haben die verbliebenen Vorstandsmitglieder beim Amtsgericht die Bestellung eines kommissarischen Vorstandes zu beantragen.

Leipziger Bündnis gegen Depression

- (7) Im Falle der Auflösung des Vereins endet die Amtszeit des Vorstandes erst mit der Löschung aus dem Vereinsregister. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Mitglieder für die verbleibende Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (8) Der Vorstand tagt in der Regel monatlich, mindestens aber einmal pro Jahr.
- (9) Bei Entscheidungen des Vorstandes entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden und bei dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters.
- (10) Der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein nach außen. Der Vorstandsvorsitzende und der Stellvertreter sind einzeln vertretungs- und unterzeichnungsberechtigt.
- (11) Der Vorstandsvorsitzende ist im Bedarfsfall berechtigt, einzelne, konkret umrissene Aufgaben schriftlich an andere Mitglieder des Vorstandes abzugeben und die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Vollmachten zu erteilen.
- (12) Der Vorstand führt seine Geschäfte grundsätzlich ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung kann davon abweichend beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Tätigkeitsvergütung gezahlt wird.
- (13) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse im Verein verarbeitet.
- (2) Näheres regelt die Datenschutzordnung in der Vereinsordnung.

§ 11 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der Vorstand kann zu seiner fachlichen Beratung einen wissenschaftlichen Beirat berufen.

Leipziger Bündnis gegen Depression

- (2) Es ist keine bestimmte Anzahl der Mitglieder im wissenschaftlichen Beirat vorgeschrieben.
- (3) Ein Mitglied des wissenschaftlichen Beirates muss nicht Vereinsmitglied sein. Wenn das Mitglied des wissenschaftlichen Beirates kein Vereinsmitglied ist, kann es an Mitgliederversammlungen teilnehmen, ist aber nicht stimmberechtigt.
- (4) In den wissenschaftlichen Beirat können natürliche und juristische Personen vom Fach und aus angrenzenden Bereichen berufen werden. Für die Berufung und etwaige Abberufung des wissenschaftlichen Beirates genügt die einfache Mehrheit des Vorstandes.
- (5) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates stellen sich für Fragen des Vereins zur Verfügung.
- (6) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates informieren den Vorstand u.a. über neue medizinische und/oder therapeutische Erkenntnisse, die das Krankheitsbild Depression betreffen, und stehen dem Vorstand beratend zur Seite.

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Der Kassenprüfer wird mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer eines Jahres von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Er prüft alle Bücher des Vereins auf ihre rechnerische Richtigkeit.
- (3) Der Kassenprüfer darf nicht dem Vorstand angehören, er unterliegt nicht seinen Weisungen und überprüft alle Kassengeschäfte unabhängig.
- (4) Der Kassenprüfer muss Vereinsmitglied sein.

§ 13 Auflösung und Liquidation

- (1) Über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens entscheidet eine nur mit diesem Tagesordnungspunkt einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung durch zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

Leipziger Bündnis gegen Depression

- (2) Sollte für die Liquidation kein Vorstand zur Verfügung stehen, wählt die Mitgliederversammlung nach gefasstem Auflösungsbeschluss aus ihrer Mitte ein bis zwei Liquidatoren zur Abwicklung. Ist eine solche Wahl nicht möglich, wird das zuständige Amtsgericht angerufen.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Deutsche Depressionshilfe und Suizidprävention, die es unmittelbar und ausschließlich zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege zu verwenden hat.

Leipziger Bündnis gegen Depression

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 13.05.2025 von der Mitgliederversammlung des Vereins Leipziger Bündnis gegen Depression e.V. beschlossen worden und tritt nach Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Leipzig, 13.05.2025



Vorsitzender: Peter Warns



Stellvertretender Vorsitzender: Kenny Melzer



Schatzmeister: Jonas Gerstenberger



Protokollführerin: Julia Schmalfuß